

## Vorwort

Die Kirche ist zugleich menschlich und göttlich. Sie ist eine «gesellschaftliche Wirklichkeit der Geschichte» (Kirche und Welt 44a); «bestimmt zur Verbreitung über alle Länder, tritt sie in die menschliche Geschichte ein und übersteigt doch zugleich Zeiten und Grenzen der Völker» (Kirche 9c). Sie ist göttlich, «belebt doch der Heilige Geist... die kirchlichen Einrichtungen gleichsam als Seele» (Missionen 4c); sie ist menschlich und geschichtlich, «trägt doch die pilgernde Kirche in ihren Sakramenten und Einrichtungen, die noch zu dieser Weltzeit gehören, die Gestalt dieser Welt, die vergeht» (Kirche 48c).

Der Dynamismus des Gottesgeistes ist im geschichtlichen *Dynamismus der Sakramente und Institutionen der Kirche* gegenwärtig in einer Präsenz, die Heilsleben signifiziert und bewirkt. Der sakramentale Charakter der Kirche ist somit nicht statisch, sondern als «universales Heilssakrament», als «*sacramentum mundi*» trägt die Kirche in dem Rhythmus und Maß, als sie den Dynamismus der Welt, «dieser Welt, die vergeht», in sich verkörpert, den vitalen Dynamismus des Heiligen Geistes in sich.

Um dieser ihrer geschichtlichen, wenn auch zugleich göttlichen Natur willen kann sich die Kirche nicht aufs Mal verwirklichen, «vielmehr kennt sie Anfänge und Stufen in ihrer Tätigkeit, mit der sie den Plan Gottes zu verwirklichen sucht» (Missionen 6b). Sie ist aber in und mit ihrer Geschichte nicht allein auf dem Wege, sondern sie «geht den Weg mit der ganzen Menschheit gemeinsam und erfährt das gleiche irdische Geschick mit der Welt» (Kirche und Welt 40b).

Indem sie diese ihre Geschichtlichkeit verwirklicht, erfüllt die Kirche innerhalb der Menschheitsgeschichte ihre geschichtliche Sendung und vollbringt ihre «*historia salutis*», die darin besteht, daß sie zum «Sauerteig der Geschichte» wird, die sie umzugestalten hat, um sie unter die Ägide Christi zu stellen, der das Zentrum, die Achse, der Schlüssel, das Ziel und der Herr der Menschheits- und der Heilsgeschichte ist (vgl. Kirche und Welt 41b; 44a; 45b).

Doch wenn auch die Kirche auf ihrem Weg durch die Geschichte «von der Kraft des auferstandenen Herrn» (Kirche 8d), «durch die Kraft der Gnade Gottes gestärkt wird, damit sie in der Schwachheit des Geistes nicht abfalle von der

vollkommenen Treue» (Kirche 9c), so ist sie doch zu «dauernder Reform gerufen, deren sie allezeit bedarf, soweit sie menschliche und irdische Einrichtung ist» (Ökumenismus 6a).

Überdies muß sie nicht nur «innere», sondern auch «äußere Schwierigkeiten überwinden» (Kirche 8a), da ein nicht geringer Teil ihrer geschichtlichen Wirksamkeit von Wirklichkeiten abhängt, die außerhalb ihrer stehen (Kirche und Welt 44), so daß sie mit diesen den Kontakt aufnehmen muß, damit sie ihrer geschichtlichen Sendung nachzukommen vermag.

In ihrer Geschichte «reift das Urteil der Kirche», ihr Wissen über sich selbst (Offenbarung 12c), und sie «weiß auch, wie sehr sie selbst in ihrer lebendigen Beziehung zur Welt an der Erfahrung der Geschichte immerfort reifen muß» (Kirche und Welt 44f).

Zu dieser Reife gelangt sie aber nicht nur durch ihre eigene Erfahrung und Geschichte, sondern auch durch die Erfahrung der Welt, in der sie lebt und deren «Heilssakrament» sie ist: «Es sind für sie auch Möglichkeiten und Tatsache einer Bereicherung durch die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens gegeben» (Kirche und Welt 44c). So kann sie zu dieser Welt «im Licht des Evangeliums und der menschlichen Erfahrung» sprechen (Kirche und Welt 46), und so «schreiten wir der Vollendung der menschlichen Geschichte entgegen, die mit dem Plan seiner Liebe zusammenfällt, «alles in Christus dem Haupt zusammenzufassen, was im Himmel und was auf Erden ist» (Eph 1, 10)» (Kirche und Welt 45b).

Aus diesen grundsätzlichen Aussagen des Zweiten Vatikanums über die Geschichtlichkeit und den Dynamismus der Kirche und ihre Heilssendung können und müssen einige vordringliche *Folgerungen für das Kirchenrecht* gezogen werden, das eben diese geschichtliche Aktivität der Kirche als gesellschaftliche Heilsinstitution (vgl. Aufsatz von Neumann) regelt.

1. Vor allem muß die Kirche in ihren positiven kanonischen Strukturen und Funktionen in größtmöglicher Treue ihrer Berufung, d. h. der Natur ihrer Sendung und göttlichen Strukturen zu entsprechen suchen, indem sie sich treu an ihre sakramentalen theologischen Grundlagen und Ziele hält. Wir haben schon in den bisherigen Heften des «Concilium», die sich mit dem kanonischen Recht befaßten (1965/8; 1966/8; 1967/10; 1968/10), nicht wenige dieser großen Leitlinien ausgezogen.

Es ist jedoch für uns auch von Nutzen, ebenfalls

um das zu wissen, was die protestantische Lehre in ihren verschiedenen Systemen uns über diese großen Prinzipien sagt (Beitrag von Steinmüller), und, konkreter, die letzten Stellungnahmen, die uns näherliegen als die früheren (Bericht von Dombois), zu kennen. Ihre Überlegungen können uns zu unserer «beständigen Erneuerung» behilflich sein.

Im Zusammenhang damit stehen einige Erwägungen über Anspruch, Formulierung und Funktion des kanonischen Rechts im Hinblick auf eine Anpassung an die Forderungen der Pastoral (Aufsatz von Wwinner).

2. Zu den inneren Schwierigkeiten, welche die Kirche in ihrer Geschichte zu überwinden hat, zählen in erster Linie ihre inneren Spannungen.

Heute treten diese, von einer manchmal sehr positiven Problematik beladen, ganz besonders hervor infolge des Einflusses der äußeren geschichtlichen Realitäten sowie auf Grund der größeren Reife, zu der man durch das stärkere Bewußtwerden seiner selbst geschichtlich gelangt ist, auf Grund des durch das Zweite Vatikanum beschleunigten Erwachens der Laienschaft zu geschichtlicher Mündigkeit und des sich daraus ergebenden edlen Bestrebens, seiner aktiven Berufung treu zu sein. Es sind geschichtliche Spannungen zwischen denen, die in der Kirche «das (institutionalisierte) Charisma der Apostel» besitzen, und den sogenannten «Charismatikern». Zuweilen kommen oder eilen diese jenen darin zuvor, daß sie den Forderungen des Glaubens in größerer Fülle nachleben oder sie rascher und tiefer erfassen und nach Erneuerungen oder Reformen rufen, die auf sich warten lassen. Solche Spannungen sind berechtigt, solange und sofern sie sich aus einem Vorsprung oder Vorgreifen ergeben und soweit die Billigung durch die Vorsteher der Kirche vorliegt (vgl. Kirche I, 12 b); in ihnen wirkt sich das Wehen des Geistes aus, der sich in einem mächtigen, einzigartigen Dynamismus selbst im kanonischen Recht geltend machen kann. Sie verdienen deshalb, besonders beachtet und studiert zu werden (Aufsatz von Setién).

Das richtige Verständnis und die Lösung solcher Spannungen setzen schließlich nicht nur die Ergreifung der charismatischen Struktur der Kirche, des sakramentalen Charakters der Hierarchie und ihrer Funktion sowie der Natur der «hierarchischen Gemeinschaft» voraus – alles Themen, denen verschiedene frühere Nummern des «Concilium» gewidmet waren –, sondern sie erfordern auch eine ernsthafte Reflexion über die

kirchenrechtliche Stellung, Funktion und die kanonischen Rechte des Laien in der Kirche (Lombardia) mit Einschluß einer Prüfung seines Rechts auf Vereinsfreiheit (Primetshofer).

3. Andere Spannungen innerhalb der Kirche ergeben sich aus dem Einfluß geschichtlicher Kulturen, der äußeren Realitäten.

Das Studium der Geschichte der Kirche innerhalb der Weltgeschichte, die sie umgibt und in die sie eingetaucht ist – ein Studium, das heute durch die größere Universalität der Beziehungen der Kirche zur Welt erleichtert wird –, läßt uns die qualitative Katholizität der Kirche, die sich mit keiner Kultur oder Zivilisation identifiziert, stärker und deutlicher gewahren und den Einfluß der römischen Rechtskultur auf das kanonische Recht gründlicher bedenken. Es ist uns behilflich, zwischen der kulturellen Einkleidung und dem theologischen Kern des Kirchenrechts eine Unterscheidung und wo nötig eine Trennung vorzunehmen.

Man darf zu Recht behaupten: Die Kirche in ihrer Geschichtlichkeit, mit ihrer ganzen Geschichte und ihrem aus zwei Jahrtausenden stammenden Gepäck, vollzieht heute den Übergang von ihrer Kindheit zu ihrem geschichtlichen Jugendalter, da sie sich als ganze aus ihrer sozusagen einzigen geschichtlichen «Inkarnation» in der griechisch-römischen und abendländischen Kultur herausbegibt, in eine neue, universale Begegnung mit der ganzen Welt tritt und so eine neue Ära inauguriert.

Es handelt sich somit nicht allein darum, daß die Kirche als geschichtliche Realität eine dynamische Wirklichkeit ist und daß sie in der Formulierung und Konkretisierung ihrer innerkirchlichen Disziplin ebenfalls dynamisch zu sein hat. In ihren Dynamismus, der sich auch im kanonischen Recht widerspiegelt, wirkt auch der Einfluß des geschichtlichen und kulturellen Dynamismus der Welt hinein, deren Gestalt sie sich anpaßt. Und wenn die Kirche und das kanonische Recht nicht dem dynamischen Rhythmus dieser Weltgeschichte folgen würden, so würde ihr kanonisches Gewand sie einengen und zu einer Versteifung zwingen, die sie in ihrem geschichtlichen pastoralen Ausschreiten behindern würde. Neumann äußert uns seine Reflexionen hierüber.

4. Die Prüfung der Erfahrung und Geschichte der Kirche und ihres kanonischen Rechts läßt uns schärfer innerwerden, daß die Kirche als «Leib der Kirchen» (Kirche 23 b) – insofern «die eine und einzige katholische Kirche in ihnen (den Teilkir-

chen) und aus ihnen besteht (Kirche 23a) – die Autonomie jeder Kirche und die sich daraus ergebende Verschiedenheit der Kirchen innerhalb der Kirche respektieren muß. Sie hat innerhalb der «Katholizität der ungeteilten Kirche» (Kirche 234d) den Reichtum der verschiedenen Patrimonien und Traditionen, Riten und Bräuche, theologische, kulturelle und disziplinäre Strukturen der Teilkirchen zu schützen (vgl. Kirche 13c; Ostkirchen 5).

Zu den früheren Aufsätzen über diese Thematik (Hajjar, De Vries, Edelby in 1965/8; 1967/10) kommen nun die Beiträge der vorliegenden Nummer. Durch die tiefe und enge intereklesiale und hierarchische Gemeinschaft rund um das sichtbare Oberhaupt der Kirche wird die Gefahr einer Sprengung oder Auflösung der Einheit vermieden; man muß jedoch auch die Gefahr vermeiden, eine Gleichförmigkeit aufzuzwingen, die das Leben der Kirche und die Initiative der Amtsträger und Verantwortlichen jeder Kirche an ihrem Ort und zu ihrer Zeit behindert. Über diesen Grundsatz handelt der Beitrag von Rietmeijer.

Erst recht ist zu verhüten, daß eine Kirche oder besondere Disziplin sich einer andern aufzwingt und über sie dominiert (vgl. den Beitrag von Řezáč).

5. Als geschichtliche Institution und um der Aufgabe willen, ihren geschichtlichen Heilsdialog mit der Welt wirksamer zu gestalten, muß die Kirche «auf die verschiedenen Sprachen unserer Zeit hören, sie unterscheiden, deuten und im Licht des Gotteswortes beurteilen», damit «so ihre von Christus gegebene Verfassung... tiefer erkannt, besser zur Erscheinung gebracht und zeitgemäßer gestaltet werden kann» (Kirche und Welt 44b-c).

In dieser Adaptation ihrer menschlichen kirchlichen Institutionen, die ihre von Gott verfügte generische organische Konstitution im Dienst der Erfüllung ihrer geschichtlichen Heilssendung konkretisieren, muß die Kirche zu jeder Zeit und bei jedem Volk nicht nur die theologischen Prinzipien anerkennen und beachten, sondern sie «bedarf der besonderen Hilfe der in der Welt Stehenden, die eine wirkliche Kenntnis der verschiedenen Institutionen und Fachgebiete haben und die Mentalität, die in diesen am Werk ist, wirklich verstehen, gleichgültig, ob es sich um Gläubige oder Ungläubige handelt» (Kirche und Welt 44b); «es sollen auch die Ergebnisse der profanen Wissenschaften, vor allem der Psychologie und Soziologie, wirklich beachtet und angewendet werden» (Kirche und Welt 62b).

Wenn jede Rechtsregelung eine besondere Beziehung zur Soziologie aufweist, so ist dies auch beim kanonischen Recht der Fall, das die für den Pastoraldienst geltenden Prinzipien regelt. Das Kirchenrecht muß eine wirksame, dem soziologischen Status, auf den sich die Heilssorge richtet, funktionell angepaßte Normierung besitzen. Diese Normierung wird sich davor hüten müssen, in einen Soziologismus zu verfallen; sie darf sich nicht einfach darauf beschränken, ein bloßer Spiegel der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu sein, denn wie jede Rechtsregelung hat auch das kanonische Recht seiner Bestimmung gemäß die Gesellschaft zu neuen Zielsetzungen anzutreiben, um bessere Bedingungen für das gesellschaftliche, kirchliche Gemeinwohl zu schaffen (vgl. den Beitrag von Greeley).

Selbstverständlich ließe sich über den *Dynamismus des kanonischen Rechts* sehr viel mehr sagen. Diese Nummer von «Concilium», die mit einem Bulletin von Žužek über das ostkirchliche Recht schließt, beschränkt sich auf einige grundlegende Reflexionen und auf Prinzipien, die aus der kirchlichen Erfahrung erhellt werden.

Es kommt vor allem darauf an, anhand des Kompasses der Geschichte die wesentliche Mobilität der kanonischen Gesetze festzustellen, ist diese doch eine innere Vorbedingung für die geschichtliche Durchschlagskraft, die der geschichtliche Vollzug der universalen Heilssendung der Kirche haben soll. Diese wesentliche Mobilität gründet auf der wesentlichen funktionalen Relativität der kanonischen Vorschriften, von der wir früher gesprochen haben (vgl. Jiménez Urresti in «Concilium» 1967/10).

Oftmals ist es schwierig, zu einer gesicherten Unterscheidung zu gelangen zwischen dem geschichtlich Kontingenten, das jede kanonische Norm und Vorschrift aufweist, und dem, was sie an dauerndem Wert in sich schließt, der zur theologischen Substanz gehört, wie sie Christus in der organischen Gestalt, die er seiner Kirche in generischer Form gab, begründet hat und wie sie in jedem kanonischen Phänomen oder Gesetz, in das sie sich kleidet, als Kern enthalten ist. Die imperative Formulierung, die in diesem kontingenten Gesetz gegeben ist, fällt unter die von der politischen Klugheit der Heilssdiener diktierte Imperativität, die sich aus der Treue zum geschichtlichen Vollzug ihrer Sendung und zur göttlichen generischen Konstitution der Kirche ergibt.

Aufgabe des Kanonisten ist es, seinen Beitrag zu

dieser Unterscheidung zu leisten (vgl. Vorwort zu 1965/8 und Aufsatz von Jiménez Urresti in 1967/10), obwohl er dabei Gefahr läuft, die Grenzen seiner Zuständigkeit zu überschreiten, eben weil er sich an der Grenze zwischen dem Kontingenten und dem Permanenten bewegt, um diese ihre Grenzen zu erkunden. Er tut es aber im edlen Bestreben, der Hierarchie seinen Dienst zu leisten, und mit dem entschiedenen Willen, ihr in der vollen hierarchischen Gemeinschaft treu zu sein, um die geschichtliche Relativität und Kontingenz der kanonischen Gesetze klarer ans Licht zu heben und so die notwendige Mobilität und den notwen-

digen Dynamismus des kanonischen Rechts spielen zu lassen.

Damit legt der Kanonist ein lebendiges Zeugnis ab für das Menschliche, Geschichtliche, Dynamische und stets Viatorische, das dem dynamischen intrahistorischen göttlichen Mysterium der Kirche anhaftet. Es erfüllt ihn mit Freude, wenn er sieht, wie er so einer authentischen kirchlichen Berufung nachkommt: er trägt bei zur geschichtlichen Verwirklichung des Sakraments Kirche.

NEOPHYTOS EDELBY

TEODORO JIMÉNEZ URRESTI

PIET HUIZING

Übersetzt von Dr. August Berz

## Beiträge

Johannes Neumann

### Der soziale Dynamismus, der der Kirche als Gemeinschaft eigen ist, und seine Rückwirkung auf den notwendigen Dynamismus des kanonischen Rechts

Die Kirche ist nicht «gegründet» worden wie irgendeine andere menschliche Gesellschaft. Sie entstand nicht durch freien Zusammenschluß; sie wurde nicht gebildet durch einen *contrat social*. Die Gemeinde des Herrn ist vielmehr durch das Blut des Menschensohnes «erkauft» (1 Kor 6,20). Der Geist des Herrn wohnt in der Ekklesia, dieser Schar der von ihm für Gott Herausgerufenen, wie in einem Tempel (1 Kor 3,16; 6,19). Darum «erscheint die ganze Kirche als <das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk>». <sup>1</sup> Vom Herrn sind die Jünger berufen! Sinn und Zweck dieser Erwählung war nicht eine Organisation, sondern das «Fruchtbringen in Geduld» und die Verwirklichung des Gebotes, «daß ihr einander liebet» (Jo 15,17).

Auferbaut auf dem Grund der Zwölf, die bestimmt sind die zwölf Stämme Israels zu richten (Lk 22,30), soll die Frohbotschaft aller Welt verkündet werden.

Wenn die Evangelien auch in ihren Weisungen und in den Gleichnissen Rechtsanschauungen und Rechtsinstitute selbstverständlich voraussetzen, würde es dennoch die Evangelien überfordern, wollte man aus ihnen definitive Sätze «göttlichen Rechts» im Sinne gesetzlich sanktionierter und mittels menschlicher Gerichtsbarkeit erzwingbarer Normen herauslesen wollen. <sup>2</sup> Insgesamt spricht und denkt das Neue Testament mehr in kosmischen Dimensionen denn in juristischen. Das schließt freilich nicht aus, daß es bereits Prinzipien ekklesialer Ordnungsformen erkennbar werden läßt. <sup>3</sup>

Als Jesus seine «Apostel» zum erstenmal ausendet (Mt 10,1–16 par.), gebraucht er das jüdische Rechtsinstitut zur bevollmächtigten Stellvertretung, das Schaliach-Institut. Die Apostel als *scheluchim* sind seine bevollmächtigten Stellvertreter, mit seiner Vollmacht (*ἐξουσία*) ausgestattet. <sup>4</sup> Bei ihrer Rückkehr zu Jesus, ihrem Auftraggeber, erlischt ihr Auftrag. <sup>5</sup>

Schließlich wird dieses besondere Stellvertretungsinstitut nach dem Johannesevangelium mit der ausdrücklichen Formel «wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch» (Jo 20,21) vom Auferstandenen gebraucht, um den Jüngern seine Vollmacht zu übertragen. Der vom Vater empfangene Auftrag wird also durch formalen rechtlichen Übertragungsakt weitergereicht.

Die Jünger Jesu griffen jedoch bald noch auf ein anderes jüdisch-rabbinisches Kult- und Rechtsinstitut zurück: die Handauflegung, die semi-